



Satzung ARENA 13 - Kulturverein Region Kirchberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ARENA 13 - Kulturverein Region Kirchberg“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Kirchberg (Hunsrück).

§2 Zweck des Vereins

Der Kulturverein setzt sich zum Ziel, das kulturelle Angebot in der Region Kirchberg zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Konzerte, Lesungen, Ausstellungen und Theaterveranstaltungen aller Art;
- die Förderung heimatgeschichtlicher und heimatkundlicher Aktivitäten.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

§3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Ein Mitglied kann nur zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 30.11. eines Jahres dem Vorstand vorzulegen .

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Wahlen und Abstimmungen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen dieser Satzung nach zukommen.
3. Die Mitglieder entrichten jährliche Beiträge im Voraus. Für Familien können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden. Das Nähere wird in einer Beitrags- und Kassenordnung geregelt.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;

- c) die Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen, oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält.
 4. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde mit einer Frist von mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 5. Über die Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
 7. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) die/der 1. Vorsitzende;
 - b) die/der 2. Vorsitzende;
 - c) die/der Kassierer(in);
 - d) die/der Schriftführer(in);
 - e) die gewählten Leiter(innen) der einzelnen Arbeitskreise.
 - f) Ein/e Mitarbeiter/in der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg auf Vorschlag des Bürgermeisters.
2. Die / der 1. Vorsitzende, die / der 2. Vorsitzende, die / der Kassierer(in) und die / der Schriftführer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die/ beiden Vorsitzende(n) koordinieren die laufenden Vereinsgeschäfte.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von der / dem 1.
Vorsitzenden und der / dem 2. Vorsitzenden. Jede(r) vertritt allein. Im
Innenverhältnis wird der Verein von den beiden Vorsitzenden kollegial und
arbeitsteilig in gegenseitiger Absprache geführt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die / der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft diesen nach Bedarf ein.
Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der
Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen
Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§9 Arbeitskreise

1. Zur Gewährleistung einer Vereinsarbeit auf breiter Basis werden Arbeitskreise ge-
bildet. Über diese Einrichtungen soll der wesentliche Vereinszweck erfüllt werden.
Den Arbeitskreisen obliegt es, eigenständig Aktivitäten im Sinne des §2 der Satzung
zu planen und für die Durchführung das Einvernehmen im Vorstand herzustellen.
Die Veranstaltungen der Arbeitskreise sind ordnungsgemäß mit der / dem
Kassierer(in) abzurechnen.
2. Die einzelnen Arbeitskreise werden von der Mitgliederversammlung eingerichtet.
3. Jedem Arbeitskreis steht ein(e) Leiter(in) vor.
Die Arbeitskreisleiter(innen) werden auf Vorschlag der Arbeitskreise mit
Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Auf Wunsch der Arbeitskreis-Mitglieder können sich auch zwei gleichberechtigte
Leiter(innen) die Aufgabe teilen.
4. Die / der Arbeitskreisleiter(in) beruft mindestens einmal pro Jahr eine
Arbeitskreissitzung ein.

§10 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt die/der Kassierer(in). Sie/er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen;
 - b) Zahlungen zu leisten;
 - c) sämtliche, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen und die laufenden Bankgeschäfte wahrzunehmen.
2. Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigt die/der Kassierer(in) den Jahresabschluss. Dieser ist von 2 Kassenprüfer(innen) auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Hiernach ist dieser Jahresabschluss mit dem Bericht der Kassenprüfer(innen) dem Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 3. Neben der / dem Kassierer(in) erhalten auch die beiden Vorsitzende(n) jeweils für sich allein Zeichnungsbefugnis für die Vereinskonten.

§11 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied gestellt werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen jedem Mitglied mindestens 1 Woche vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung inhaltlich bekanntgemacht werden.

Satzungsänderungen können nur von einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§12 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung muss eindeutig auf die Auflösung hinweisen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Verbandsgemeinde Kirchberg, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 2 und 13 dieser Satzung verwenden darf.

§13 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.02.2016 in Kraft.

Kirchberg, den 12.02.2016